

Analyse gem. § 107 GO NRW

A. Sachverhalt

Die Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH hat ihren Sitz in Büren-Ahden und betreibt als starkes effizientes und wachstumsorientiertes Dienstleistungsunternehmen den bedeutendsten Verkehrsflughafen in der östlichen Hälfte des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB.

Gesellschafter der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH sind:

- | | |
|--|---------|
| ▪ der Kreis Paderborn mit einem Geschäftsanteil in Höhe von | 56,38 % |
| ▪ der Kreis Soest mit einem Geschäftsanteil in Höhe von | 12,26 % |
| ▪ der Kreis Gütersloh mit einem Geschäftsanteil in Höhe von | 7,84 % |
| ▪ der Kreis Lippe mit einem Geschäftsanteil in Höhe von | 7,84 % |
| ▪ die Stadt Bielefeld mit einem Geschäftsanteil in Höhe von | 5,88 % |
| ▪ der Hochsauerlandkreis mit einem Geschäftsanteil in Höhe von | 3,92 % |
| ▪ der Kreis Höxter mit einem Geschäftsanteil in Höhe von | 3,92 % |
| ▪ die IHK Bielefeld mit einem Geschäftsanteil in Höhe von | 1,57 % |
| ▪ die IHK Detmold mit einem Geschäftsanteil in Höhe von | 0,39 % |

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages die Errichtung und der Betrieb des Flughafens Paderborn/Lippstadt. Dazu gehören auch Sicherdienstleistungen nach §§ 5, 8 und 9 Luftsicherheitsgesetz und die Bodenverkehrsdienste.

Bei den Sicherheitsdienstleistungen handelt es sich um die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung von Gepäck und Passagieren, bei den Bodenverkehrsdiensten handelt es sich im wesentlichen um das Be- und Entladen und die Betankung der Flugzeuge.

B. Vorgesehene Gestaltung

Die Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH plant die Gründung von zwei Tochtergesellschaften in der Rechtsform der GmbH. Eine Gesellschaft soll zukünftig die Dienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz durchführen, eine weitere Gesellschaft soll die Bodenverkehrsdienste durchführen.

Beide Gesellschaften werden über einen Beherrschungsvertrag der Leitung der Muttergesellschaft unterstellt. Weiterhin wird der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zukünftig auch für die Tätigkeit der beiden Tochtergesellschaften zuständig sein.

Vorstehende Absichten machen eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH notwendig. Neben den ohnehin notwendigen Anpassungen an die aktuelle Rechtslage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse des Aufsichtsrates vollumfänglich auf die Tätigkeit der Tochtergesellschaften ausgeweitet.

C. Analyse des Marktumfeldes

1. Chancen

a) Motive für die Gründung der Tochtergesellschaften

Der Flugbetrieb befindet sich in Europa und insbesondere in Deutschland in einem Strukturwandel, der vor allem durch ein zunehmend wettbewerbsorientiertes Marktumfeld gekennzeichnet ist. Dabei ist zu beobachten, dass die internationalen Verkehrsflughäfen stetig wachsen und ihr Wachstum eng mit den Zubringerleistungen der regionalen Verkehrsflughäfen verknüpft ist.

Zudem ist es für die regionale Wirtschaft wichtig, in einer von stetig fortschreitender Globalisierung und exportorientiertem Umfeld geprägten Wirtschaftslage, auf attraktive und effiziente Angebote der Fluggesellschaften zurückgreifen zu können. Die Fluggesellschaften sind ebenfalls einem immer stärker werdenden Wettbewerb ausgesetzt. Die Entscheidung der Fluggesellschaften für das Anfliegen eines Verkehrsflughafens ist damit zunehmend durch die Höhe der am jeweiligen Flughafen entstehenden Kosten geprägt.

Für die Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH ist es als regionaler Verkehrsflughafen daher wichtig, den Fluggesellschaften attraktive Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen des Flughafens Paderborn Lippstadt anbieten zu können. Eine Begrenzung der Kosten ist dabei unter anderem durch eine Dezentralisierung der einzelnen Aufgabenbereiche zu erreichen. Durch die dabei zwangsläufig entstehenden kürzeren Entscheidungswege, ist eine effiziente und effektive Durchführung der wirtschaftlichen Aktivitäten des Flughafens Paderborn Lippstadt möglich.

Die unternehmerisch geprägten Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe erlauben der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften kurzfristig auf wirtschaftliche Veränderungen, geänderte Normen und Anforderungen des Gesetzgebers zu reagieren, Schwachstellen zu analysieren und abzustellen. Die Erstellung von Kosten- und Leistungsrechnungen sowie

einer doppelten Buchführung ermöglichen auch unterjährig eine genaue Ergebnisplanung. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, in allen betrieblichen Bereichen moderne Leitungstechniken, wie z.B. ein Controlling / Risikomanagement oder ein Informationsmanagement einzuführen, das Delegationsprinzip zu erweitern und eine Zusammenführung von Personal- und Führungsverantwortung herbeizuführen.

Eine Ausgliederung der Bereiche Sicherheitsdienstleistungen und Bodenverkehrsdienste auf separate Tochtergesellschaften ist eine wichtige Maßnahme für die Zukunft der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH, da diese Tätigkeitsbereiche durch die angestrebte Dezentralisierung kostengünstiger Angebote werden können und der Flughafen Paderborn Lippstadt seine Rolle als attraktiver Partner der Fluggesellschaften aufrecht erhalten und ausbauen kann. Im Ergebnis führt die Gründung von Tochtergesellschaften und Ausgliederung der Tätigkeitsbereiche zu einer wirtschaftlichen Stärkung der Tätigkeit der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH.

b) Motive der mittelbaren Beteiligung

Über die Beteiligung an der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH werden der Kreis Paderborn, der Kreis Soest, der Kreis Gütersloh, der Kreis Lippe, die Stadt Bielefeld, der Hochsauerlandkreis, der Kreis Höxter, die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld und die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold mittelbare Gesellschafter der Tochtergesellschaften. Motiv für diese Beteiligung ist insbesondere die Stärkung und Erhaltung der kommunalen Position der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH. Dadurch wird es den Gebietskörperschaften ermöglicht, die Attraktivität des Flughafens Paderborn Lippstadt für die regional ansässigen allerdings global tätigen Unternehmen der privaten Wirtschaft nachhaltig zu steigern, was im Ergebnis zu einer Sicherung und Stärkung des regionalen Wirtschaftsstandorts führt.

2. Risiken

Demgegenüber sind die finanziellen Risiken der Gründung der Tochtergesellschaften gering. Durch die Gründung der Gesellschaften entstehen nur geringe Kosten und der erforderliche Kapitaleinsatz kann von der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH aufgebracht werden und übersteigt nicht ihre Leistungsfähigkeit.

3. Privilegierte Tätigkeit nach § 107 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW

Die Übertragung der verschiedenen Aufgaben auf die Tochtergesellschaften ist ferner ohne Kollision mit kommunalrechtlichen Normen möglich.

Mit der Ausgliederung der Tätigkeitsbereiche auf Tochtergesellschaften werden keine neuen Tätigkeiten aufgenommen. Es werden lediglich bereits jetzt angebotene Dienstleistungen auf Tochtergesellschaften übertragen. In seiner Gesamtheit ist die Tätigkeit der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH und der Tochtergesellschaften als Verkehrsbetrieb einzustufen.

Das Tätigwerden im Bereich des Verkehrs ist eine sog. privilegierte wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW). Der damit implizierte öffentliche Zweck dieser Tätigkeit ist somit synonym für den nachhaltigen Aufbau von sicheren und preiswerten Verkehrsdienstleistungen in kommunaler Hand. Für die beteiligten Kreise findet der § 107 GO NRW über die Verweisung des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KreisO NRW) Anwendung.

4. Sicherung des Einflusses der Kreise im Sinne der Kreis- und Gemeindeordnung für das Land NRW ist gewährleistet

Die Gesellschafterversammlung ist nach § 53 Abs. 1 KreisO NRW i.V.m. § 113 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW und der Aufsichtsrat nach § 53 Abs. 1 KreisO NRW i.V.m. § 113 Abs. 3 GO NRW durch den Rat der Stadt bzw. die Kreistage zu besetzen.

Nach § 53 Abs. 1 KreisO NRW i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 1 GO NRW haben die Vertreter der Kreise und der Stadt Bielefeld in der Gesellschafterversammlung die Interessen der Gebietskörperschaften zu verfolgen. Sie sind nach § 53 Abs. 1 KreisO NRW i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW an die Beschlüsse des jeweiligen Kreistages bzw. Rates der Stadt gebunden.

Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung treffen nach § 14 und § 18 des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH die strukturellen und grundlegenden Entscheidungen der Gesellschaft und über die Verweisung des § 14 Abs. 4 und 5 wurden dem Aufsichtsrat die gleichen Befugnisse für Entscheidungen in den Tochtergesellschaften eingeräumt. Zudem ist die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaften, die im Ergebnis aus der Geschäftsführung der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH besteht, für wesentliche Beschlussgegenstände an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH gebunden.

Da die Kreistage bzw. der Rat der Stadt den Vertretern in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat zudem Richtlinien und Weisungen erteilen können, ist der kommunale Einfluss auf die Tochtergesellschaften vollumfänglich gewährleistet.

5. Auswirkung auf die Arbeitsplätze

In der Aufnahme der Tätigkeit der Tochtergesellschaften liegt ein wesentlicher Beitrag, um nachhaltig den Flughafenbetrieb zu bewahren und auszubauen und so den Bestand der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH und damit die dort betroffenen Arbeitsplätze zu sichern.

6. Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft

Die Gründung und der anschließende Betrieb der Tochtergesellschaften werden positive Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft haben. Die bereits bei der Flughafen Paderborn Lippstadt GmbH vorhandenen Instrumentarien, wie eine zielgerichtete Marketing- und Vertriebsstruktur, umfangreiche maschinentechnische Ressourcen und qualifiziertes Fachpersonal werden in den Tochtergesellschaften zielgerichtet eingesetzt, um weiterhin als zuverlässiger Partner der regionalen Wirtschaft zu agieren.

Außerdem bewirkt die Tätigkeit der Tochtergesellschaften eine Weiterentwicklung der Zukunftsbranche Logistik und eine Wirtschaftsförderung in Ostwestfalen sowohl im Logistiksektor als auch für das produzierende Gewerbe. Auch dies wird einen nachhaltig positiven Effekt auf die Beschäftigung in der Region haben.